

Sondernutzungssatzung



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach hat in ihrer Sitzung am 27.06.2017 diese Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Hammersbach (Sondernutzungssatzung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert am 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851) der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 1. Dezember 1964 (GVBl. I. S. 204), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.06.2015 (GVBl. I S. 254) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474; 1542)

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind), sowie für die Gehwege an Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Hammersbach.

Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4

Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- 2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- 3) Macht die Gemeinde Hammersbach von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde Hammersbach keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- 4) Für die Plakatwerbung gelten folgende Regelungen:
 1. In der Regel wird die Erlaubnis für Plakatwerbung auf max. 18 Plakate für 14 Tage von der jeweiligen Veranstaltung begrenzt. Die Plakate sind mit einem von der Gemeinde ausgehändigten Genehmigungsaufkleber zu versehen.
 2. Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken kann die Zahl der beantragten Aufstellorte beim Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung von Plakaten für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden.

Dies gilt auch beim Vorliegen anderer im öffentlichen Interesse liegenden Gründen.
 3. Für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Hammersbach zur Wahl antreten, werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.
 4. Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungspakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
 5. Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden.

Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
 6. Plakate, die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Gemeinde Hammersbach eingelagert werden.

§ 5

Erlaubnis Antrag

- 1) Erlaubnis anträge sind schriftlich mit Angaben von Name und Anschrift des Antragstellers, Angaben über Ort, Art und Dauer und ggfls. der benötigten Fläche der Sondernutzung bei der Gemeinde Hammersbach zu stellen.
- 2) Die Gemeinde Hammersbach kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- 3) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat die Antragstellerin / der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt (z. B. bei verkehrspolizeilichen Anordnungen für Baustellenbeschilderungen, Aufstellung von Gerüsten und Containern).
2. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer.
3. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
4. Bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
6. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u. ä.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 7

Einschränkung von Sondernutzungen

Nach § 6 Ziffer 1 bis 6 erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 8

Gebühren

- 1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- 2) Die Gebühr kann auf schriftlich Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdiger Zweck oder dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 9

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind:
 - a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
 - b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
 - c) diejenige/derjenige, die/der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres.

§ 11

Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Hammersbach eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Sicherheitsleistung

- 1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde Hammersbach von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- 2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- 3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

§ 13

Schadenshaftung

- 1) Die/Der Sondernutzer/in haftet der Gemeinde Hammersbach für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.
- 2) Die/Der Sondernutzer/in stellt die Gemeinde Hammersbach von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Gemeinde erheben. Sie/Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Gemeinde hat sie/er ihr gegenüber den entsprechenden Nachweis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 2. § 4 Abs. 1 Satz 1, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 3. § 4 Abs. 1 Satz 2, Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 15

Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

- 1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- 2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Sondernutzungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hammersbach, den 27.06.2017

.....
(Michael Göllner, Bürgermeister)



Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Hammersbach

Beispiel:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungs- Maßstab	Gebühr in Euro
1.	Werbeanlagen, Schaukästen und ortsfeste Betriebsanlagen		
a)	Werbeanlagen, Litfaßsäule, Plakatständer soweit diese mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Auf Gehwegen jährlich	60,00 €
		Auf sonstigen öffentliche Grundstücken jährlich	30,00 €
b)	Vitrinen, Schaukästen sowie ähnliche Einrichtungen	Jährlich	60,00 €
c)	Postablagekästen	Je Ablagekasten jährlich	75,00 €
2.	Allgemeine Sondernutzungen, Informationsstände, Waren, Plakate sowie Gastronomie		
a)	1. Plakattafeln bis zu einer Größe DIN A1 für kommerzielle Veranstaltungen u. Werbung	pro Plakat/Tag	0,15 €
	2. Plakattafeln ab Größe DIN A0 für kommerzielle Veranstaltungen u. Werbung	pro Plakat/Tag	0,25 €
	3. Mindestgebühr für Plakattafeln nach Ziff. 1 u. 2	je Genehmigung	10,00 €
	4. für Veranstaltungen Vereine		Frei
b)	Plakattafeln bis zu einer Größe DIN A1		
	1. für kommerzielle Veranstaltungen u. Werbung	pro Plakat/Tag	0,15 €
	2. für Veranstaltungen Vereine		Frei
c)	Warenauslagen/Warenbänke, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden	je m ² monatlich jährlich	2,00 € 15,00 €
d)	Tische, Stühle, Sitzgelegenheiten und sonstiges Mobiliar, soweit diese zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden (Außengaststätten)	je m ² angef. Verkehrsfläche monatlich	5,00 €
e)	Kioske, Imbissstände, Verkaufseinrichtungen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht nach § 5 erlaubnisfrei sind	je m ² angef. Verkehrsfläche monatlich	3,00 €
f)	Kioske, Imbissstände, Verkaufseinrichtungen, die mit fester Verbindung mit einer beruflichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht nach § 5 erlaubnisfrei sind	je m ² angef. Verkehrsfläche monatlich	16,00 €
h)	Sonstige Verkaufsstände und Werbeträger (stationär od. mobil)	täglich	5,00 €

3.	Altkleidersammelstellen (Altkleidercontainer)		
	a)	Altkleidercontainer auf öffentlichen Grund an den zugelassenen Standorten	je Container/Jahr 250,00 €
	b)	Altkleidercontainer auf privatem Grund, wenn diese von öffentlichen Verkehrsflächen aus bedient werden	je Container/Jahr 125,00 €
4.	Straßenverkehrs- und Baustelleneinrichtungen		
	a)	Bauzäune und sonstige Baustelleneinrichtungen, Baukräne, Baumaschinen	pro Woche 10,00 €
	b)	Lagerung von Material jeglicher Art (soweit keine Genehmigung nach StVO beantragt wurde)	pro Woche 10,00 €
	c)	Aufstellung eines Baugerüsts	pro Woche 10,00 €
	d)	Aufstellung von Wechselcontainern	pro Woche 10,00 €
	e)	Aufstellen von Fahrradständern	
		1. ohne Werbung	frei
		2. mit Werbung	jährlich 50,00 €